

Bezeichnung „Hure“ extrem, aber zulässig

Fahndungsfoto durfte nicht erneut veröffentlicht werden

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Mord in (...) – Das ist die zerstückelte Hure“ über einen Leichenfund. Im Artikel wird Näheres über Herkunft und Lebensgewohnheiten der Frau mitgeteilt. Die Zeitung schreibt: „Opfer Monika P. arbeitete in einer Behindertenwerkstatt, war geistig behindert. Gelegentlich schaffte sie als Prostituierte auf dem Straßenstrich in der (...) -Straße an“. Eine Nutzerin der Online-Ausgabe hält die Bezeichnung „Hure“ für abschätzig und diskriminierend. Sie sieht die Menschenwürde nach Ziffer 1 des Pressekodex verletzt. Der Redaktion gehe es weniger um den Mord als vielmehr um die Tätigkeit des Opfers. In diesem Punkt sei die Berichterstattung ehrabschneidend. Die Beschwerdeführerin sieht in der Kombination des Fotos und der Überschrift das Opfer zudem diffamiert. Monika P. werde nicht als Opfer betrauert, sondern als Sensation ausgebeutet. Gerade mit Rücksicht auf die Hinterbliebenen hätte diese Art der Berichterstattung unterbleiben müssen. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, das fragliche Foto sei von der Polizei zu Fahndungszwecken herausgegeben worden. Das Bild sei in sämtlichen Zeitungen der Region erschienen. Die Bezeichnung „Hure“ sei ebenfalls zulässig. Im Zuge der Fahndung habe es der Beschreibung der Tätigkeit der jungen Frau bedurft, da sich daraus möglicherweise Hinweise auf den Täter ergeben könnten. Da sich Prostituierte häufig selbst so bezeichnen, sei „Hure“ im Gegensatz zu „Hurenbock“ oder „Hurensohn“ auch keine Beschimpfung. (2010)

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) und spricht eine öffentliche Rüge aus. Im Mittelpunkt der Diskussion im Beschwerdeausschuss steht die Frage, ob Foto und Einzelheiten aus dem Leben des Opfers von einem öffentlichen Interesse gedeckt sind. Fotos und Namen vermisster Menschen dürfen zu Fahndungszwecken veröffentlicht werden. Als die Online-Redaktion das kritisierte Foto veröffentlichte, war das Opfer bereits identifiziert. Die erneute Veröffentlichung war unzulässig. Ein öffentliches Interesse, wie in Ziffer 8, Richtlinie 8.1, gefordert, liegt nicht vor. Auch mit Rücksicht auf die Hinterbliebenen hätte das Foto nicht veröffentlicht werden dürfen. Neben der Fotoveröffentlichung kritisiert der Ausschuss die Kombination des Fotos mit Details über den Zustand der Leiche und Einzelheiten aus dem Leben der Frau. Der Hinweis auf die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstatt fällt in die Intimsphäre des Opfers. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung dieses Details einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Opfers. Für zulässig erachtet der Presserat die Information über die gelegentliche Tätigkeit des Opfers als Prostituierte. Hier gibt es einen begründeten Sachzusammenhang zu den Ermittlungen der Polizei, die nach dem Täter im Rotlichtmilieu fahndet. In diesem

Zusammenhang diskutiert das Gremium die Bezeichnung „Hure“. Die Mehrheit hält die Wortwahl für extrem, aber zulässig. (0017/10/1-BA)

Aktenzeichen:0017/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge